



Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Kultur

§ 1

Einrichtung und Mitglieder

(1) Auf der Grundlage des § 13 der Satzung des Regionalverbandes Harz e. V. (RVH) wird der Kulturausschuss als ständiger Arbeitsausschuss eingerichtet.

(2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- je einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Mitgliedslandkreise des Regionalverbandes Harz, die von den Hauptverwaltungsbeamten der einzelnen Kreise vorgeschlagen werden,
- drei Personen, davon jeweils eine Person je Bundesland (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen), die von den Landesverbänden des jeweiligen Städte- und Gemeindebundes vorgeschlagen werden,
- vier weiteren Personen, die in Kulturvereinen innerhalb des Verbandsgebietes aktiv sind, und die von der Geschäftsstellenleitung des RVH vorgeschlagen werden sowie
- der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle des RVH.

(3) Ausschussmitglieder und die/der Ausschussvorsitzende werden vom Präsidium des RVH für die Dauer von fünf Jahren persönlich berufen; Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung einzelner Ausschussmitglieder bzw. der/des Ausschussvorsitzenden bleibt dem Präsidium vorbehalten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die inhaltliche Aufgabenstellung des Arbeitsausschusses Kultur ergibt sich aus § 2 der Satzung des RVH, in der u. a. „die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ als Zweck des Vereins benannt sind. Dementsprechend befasst sich der Ausschuss mit diesen Aufgabenbereichen und empfiehlt dem Präsidium im gesetzten Rahmen Maßnahmen zu deren Förderung. Dabei steht die öffentlichkeitswirksame Nutzung von Kunst, Kultur und Denkmalschutz im Mittelpunkt der Beratungen.

(2) Der Arbeitsausschuss Kultur entscheidet über die jährlich wechselnden thematischen Schwerpunkte zur Verleihung des Kulturpreises Harz, berät die eingegangenen Vorschläge und schlägt den Preisträger vor.

(3) Die Beratung der Geschäftsstellenleitung des RVH bezüglich der Verwendung der dem RVH als Landschaftsverband in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel obliegt dem Unterausschuss „Regionale Kulturförderung“, in dem

ausschließlich Mitglieder des vom Präsidium des RVH berufenen Mitglieder des Kulturausschusses vertreten sind.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Arbeitsausschuss Kultur werden von der Geschäftsstellenleitung des RVH in Abstimmung mit der/dem Ausschussvorsitzenden einberufen, von Mitarbeitern der Geschäftsstelle organisiert und protokolliert.

(2) Die Sitzungen können an wechselnden Orten innerhalb des Verbandsgebietes des RVH stattfinden.

(3) Die/der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle des RVH die Sitzungsleitung.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Mit seinen Beschlüssen berät der Arbeitsausschuss Vorstand, Präsidium und Geschäftsstellenleitung.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Ist ein Mitglied des Kulturausschusses persönlich oder durch Mitgliedschaft in einem Kulturverein von einem Beratungsgegenstand betroffen, so ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot).

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrem Beschluss durch den erweiterten Vorstand des RVH in Kraft.

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung vom erweiterten Vorstand des RVH berufenen Personen bleiben ab dem Inkrafttreten für fünf Jahre Mitglieder des Kulturausschusses, es sei denn, sie legen ihr Ehrenamt nieder oder werden vom Präsidium abberufen.